



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 20.06.2008 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

256. Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Literaturen Südasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Literaturen Südasiens in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums **Sprachen und Literaturen Südasiens** an der Universität Wien ist es, Expertinnen und Experten in den Sprachen und Literaturen Südasiens auszubilden, die mit ihren Kenntnissen sowohl für die Gesellschaft als auch für die *universitas litterarum* Europas unverzichtbar sind.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **Sprachen und Literaturen Südasiens** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, die die geistige und kulturelle Entwicklung Europas seit dem frühen 19. Jh. in vielerlei Hinsicht beeinflussende Sanskrit-Literatur in ihrer Gesamtheit zu überblicken und die einzigartige sprachliche Vielfalt Südasiens zu verstehen und anderen zu vermitteln. Ferner erhalten sie die philologische und kulturwissenschaftliche Kompetenz, zumindest einen Teil der in Südasien in allen Bereichen menschlichen Wissens überlieferten Textmassen in ihren Originalen behandeln und damit auch in der heutigen europäischen Gesellschaft zu ihrem Nachteil verbreitete alte und neue hermeneutische Missverständnisse bezüglich der Inhalte dieser Textmassen richtigstellen zu können. Insofern verfügen sie auch über ein entwickeltes Problembewusstsein bezüglich des trans- bzw. interkulturellen Austausches von Begriffen und Vorstellungen. Dies alles lässt Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums zu einer beruflichen Karriere natürlich im universitären Bereich (Südasienkunde bzw. Indologie), aber auch überall dort befähigt sein, wo fundierte Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz und Sensibilität gefordert sind. Genannt seien hier besonders:

- außeruniversitäre Lehr- und Bildungseinrichtungen
- Archive, Museen und Bibliotheken
- Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

- auswärtiger Dienst und internationale Organisationen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **Sprachen und Literaturen Südasiens** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium **Sprachen und Literaturen Südasiens** setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium **Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets** an der Universität Wien, sofern dieses mit einem sprachlichen Schwerpunkt auf dem Sanskrit und einer neuindischen Sprache, z.B. Hindi oder Nepali, absolviert wurde.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die zu Beginn dieses Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiums **Sprachen und Literaturen Südasiens** ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium **Sprachen und Literaturen Südasiens** umfasst die folgenden 10 Module:

- **Modul 1 – Aspekte von Sprache und Literatur in der Geschichte Südasiens**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 VOen à 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Keine
 - o Ziele und Kompetenzen: Die 2 VOen zu ausgewählten Themen und Fragestellungen der mehr als dreitausendjährigen Sprach- und Literaturgeschichte Südasiens vermitteln den Studierenden ein fundiertes Wissen über die den jeweils behandelten Traditionen, Werken bzw. Textschichten und Sprach(form)en adäquate Methodik und den im jeweiligen Bereich aktuellen Forschungsstand. Ferner befähigt dieses Modul die Studierenden dazu, alte und neue Forschungsansätze kritisch zu reflektieren und zu ein und demselben Problemkreis vorgebrachte Argumente, Theorien und Hypothesen gegeneinander abzuwägen.
- **Modul 2 – Altindische Sprachformen/Literaturgenres**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 UEen à 2 SSt

- o Voraussetzungen: Keine
 - o Ziele und Kompetenzen: Diese beiden UEen vermitteln den Studierenden das für die Behandlung des vedischen Corpus und der mit ihm verbundenen Texte mit ihren fünf Sprachformen und zahlreichen literarischen Gattungen notwendige philologische Instrumentarium, das auf ausgewählte originalsprachige Textpassagen angewendet wird.
- **Modul 3 – Mittelindische bzw. hybride/klassische Sprachformen/Literaturgenres**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 UEen à 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Keine
 - o Ziele und Kompetenzen: Mit diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden das für die Behandlung der in zehn mittelindischen Sprachen und im von diesen mehr oder weniger stark beeinflussten Sanskrit abgefassten und eine Vielzahl von literarischen Gattungen repräsentierenden Texte und Corpora des vormodernen Südasien notwendige philologische Instrumentarium und wenden es auf zu diesem Zweck aufbereitete originalsprachige Textpassagen an.
- **Modul 4 – Moderne Sprachformen/Literaturgenres**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: 2 UEen à 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Keine
 - o Ziele und Kompetenzen: Dieses Modul vermittelt den Studierenden die Kenntnis der verschiedenen Stile, Soziolekte, Literaturen und sonstigen Ebenen einer neuindischen Sprache sowie das für das Verständnis der Texte notwendige philologisch-kulturwissenschaftliche Instrumentarium. Ferner befähigt es dazu, die behandelten Texte innerhalb ihres historischen und kulturellen Kontextes zu interpretieren.
- **Modul 5 – Philologie und Hermeneutik altindischer Texte**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: SE, 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Modul 1
 - o Ziele und Kompetenzen: Durch die philologische Analyse und hermeneutische Durchdringung eines oder mehrerer relevanter Texte, die nicht nur die diesen Texten eigene sprachliche Form und ihre Stellung im Rahmen der vedischen Literatur und Überlieferung thematisiert, sondern auch ihre spezifische Terminologie und Begrifflichkeit samt ihrer kulturellen Hintergründe durchleuchtet und in eine annotierte Übersetzung von ausgewählten Abschnitten mündet, sind die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls dazu befähigt, altindische Texte methodisch vertretbar zu bearbeiten, Probleme ihrer Interpretation als solche zu erkennen und eigene wissenschaftliche Fragestellungen an sie heranzutragen.
- **Modul 6 – Philologie und Hermeneutik mittelindischer bzw. hybrider/klassischer Texte**
 - o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
 - o Typ: SE, 2 SSt
 - o Voraussetzungen: Modul 1
 - o Ziele und Kompetenzen: Die in diesem Modul geleistete philologische Analyse und hermeneutische Durchdringung eines oder mehrerer Texte der Pali/Prakrit-

und/oder Sanskrit-Literatur befähigt die Studierenden zu einer methodisch vertretbaren Bearbeitung solcher Texte. Dank der am konkreten Text vermittelten grammatischen, lexikalisch-semasiologischen und literarisch-kulturhistorischen Kenntnisse verfügen die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls auch über translatorische und interpretatorische Kompetenzen.

- **Modul 7 – Hermeneutik neuindischer Texte und Traditionen**

- o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
- o Typ: SE, 2 SSt
- o Voraussetzungen: Modul 1
- o Ziele und Kompetenzen: Durch die in diesem Modul geleistete kulturwissenschaftliche und sprachanthropologische Analyse und hermeneutische Durchdringung eines oder mehrerer neuindischer Texte oder relevanter (oralen) Traditionen erlangen die Studierenden die Kompetenz zu ihrer methodisch vertretbaren Bearbeitung. Ferner wird ihnen die Fähigkeit vermittelt, interpretatorische Probleme als solche zu erkennen und wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln.

- **Modul 8 – Masterkolloquium zu den Sprachen und Literaturen Südasiens**

- o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
- o Typ: 2 KOen à 2 SSt
- o Voraussetzungen: Module 1-4
- o Ziele und Kompetenzen: Durch kritische Referate über rezente Sekundärliteratur zu den Sprachen und Literaturen Südasiens und über neuere Ausgaben alt-, mittel- und neuindischer Texte und durch selbständige Bearbeitungen von für eine Masterarbeit in Frage kommenden Themata werden die Studierenden im ersten KO dazu befähigt, ein Thema für ihre Masterarbeit zu wählen, dieses entsprechend zu gliedern und einen wissenschaftlichen Diskurs darüber zu führen. Mit dem zweiten KO wird die diskursive und argumentative Kompetenz der Studierenden durch vortragsmäßig aufbereitete Präsentationen einzelner Abschnitte dieser ihrer Arbeit mit anschließenden Diskussionen vertieft und gefestigt.

- **Modul 9 – Masterarbeit** (vgl. § 6)

- o Arbeitsaufwand: 30 ECTS-Punkte
- o Voraussetzungen: s. § 6.
- o Ziel und Kompetenz: Abfassen der Masterarbeit und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten.

- **Modul 10 – Masterprüfung** (vgl. § 7)

- o Arbeitsaufwand: 10 ECTS-Punkte
- o Voraussetzungen: s. § 7.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig und sowohl inhaltlich als auch methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden eine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist den oben (§ 5) genannten Modulen 1 und 5-8 zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Module 1-8 sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit (Modul 9).

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der satzungsgemäß zu bilden ist, abzulegen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungstypen finden sich in den Modulen des Masterstudiums **Sprachen und Kulturen Südasiens**:

- nicht-prüfungsimmanent: Vorlesung (VO)
Eine Vorlesung hat die Studierenden in die jeweilige Thematik einzuführen und ihnen die zugehörige Methodologie didaktisch überzeugend zu vermitteln. Dies geschieht primär über den Vortrag eines/r (oder auch mehrerer) Lehrenden(/r), der gegebenenfalls durch andere Präsentationsformen ergänzt werden kann und auch Raum für Diskussionen bieten soll. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch (Kolloquium).
- prüfungsimmanent: Übung (UE), Seminar (SE) und Konversatorium (KO)
UE – Eine Übung dient der Lösung mehrerer konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben. Das dazu notwendige Instrumentarium hat die/der Lehrende den Studierenden in allen Details zu präsentieren und seine richtige Anwendung adäquat zu erläutern bzw. gegebenenfalls auch *in concreto* zu demonstrieren. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls auch einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.
SE – Ein Seminar macht die Studierenden mit speziellen Problemen des Fachs vertraut und führt sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran, die von ihnen selbst auszuformulieren und einer Lösung nahezubringen sind. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.
KO – Ein Konversatorium vermittelt den Studierenden anhand kritischer Referate und damit verbundener Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen. In stetem Dialog miteinander und mit der/m Lehrenden sollen sie davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen reflektieren, um sich schließlich für einen ihnen adäquaten Themenbereich zu entscheiden und diesen dann auch zu bearbeiten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Teilnahmebeschränkungen gelten nur für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, und zwar wie folgt:

- bei UE und KO bis zu 24 Plätzen
- bei SE bis zu 36 Plätzen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer(innen)zahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen ‚Plätze‘ übersteigt und Parallel-Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden können, erfolgt die Vergabe der ‚Plätze‘ nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiter(innen) sind dazu berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die/Der Leiter(in) einer Lehrveranstaltung hat die Ziele und Inhalte und die Art der Leistungskontrolle und einer eventuellen Abschlussprüfung satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Abschließende Prüfungen gibt es nur bei VOen. Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt generell, dass die Gesamtnote auch aus der Mitarbeit resultiert. Die sonstigen, nach Lehrveranstaltungstyp unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten sind in § 8 enthalten.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium im Rahmen von Modulen absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(5) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist maximal eine dreimalige Abwesenheit zulässig; wird eine solche Lehrveranstaltung geblockt, ist nur ein Fehlen bis zu 20 % des Blocks gestattet. Wer ohne Angabe von guten Gründen und mit der/m Lehrveranstaltungsleiter(in) abgesprochene Einarbeitung des versäumten Stoffes öfter bzw. länger fehlt, erhält eine negative Beurteilung.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen und die o. in § 3 angeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Zeitplan und Studierbarkeit

Die 10 Module des Mastercurriculums **Sprachen und Literaturen Südasiens** (s. § 5) lassen sich auf die vier Semester der Regelstudienzeit (I-IV), wie folgt, verteilen:

- **(I) Modul 1 (10 ECTS-Punkte) + Teilmodul 2 (5) + Modul 3 (10) + Teilmodul 4 (5)**, i.e. 2 VO (4 SSt) + 4 UE (8) = 30 ECTS-Punkte mit 12 Kontaktstunden
- **(II) Teilmodul 2 (5 ECTS-Punkte) + Teilmodul 4 (5) + Modul 5 (10) + Modul 6 (10)**, i.e. 2 UE (4 SSt) + 2 SE (4) = 30 ECTS-Punkte mit 8 Kontaktstunden
- **(III) Modul 7 (10 ECTS-Punkte) + Teilmodul 8 (5) + Teilmodul 9 (15)**, i.e. 1 SE (2 SSt) + 1 KO (2) + Beginn der Masterarbeit = 30 ECTS-Punkte mit 4 Kontaktstunden
- **(IV) Teilmodul 8 (5 ECTS-Punkte) + Teilmodul 9 (15) + Modul 10 (10)**, i.e. 1 KO (2 SSt) + Abschluss der Masterarbeit + Vorbereitung und Ablegung der Masterprüfung = 30 ECTS-Punkte mit 2 Kontaktstunden.

In tabellarischer Form dargestellt ergibt sich das folgende Schema:

I-WS	M 1 (10 ECTS)	TM 2 (5 ECTS)	M 3 (10 ECTS)	TM 4 (5 ECTS)			30 ECTS
II-SS		TM 2 (5 ECTS)		TM 4 (5 ECTS)	M 5 (10 ECTS)	M 6 (10 ECTS)	30 ECTS
III-WS	M 7 (10 ECTS)	TM 8 (5 ECTS)		TM 9 (15 ECTS)			30 ECTS
IV-SS		TM 8 (5 ECTS)		TM 9 (15 ECTS)	M 10 (10 ECTS)		30 ECTS

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System
KO	Konversatorium
M	Modul
SE	Seminar
SS	Sommersemester
SSt	Semesterstunden
TM	Teilmodul / halbes Modul
UE	Übung
VO	Vorlesung
WS	Wintersemester

